presserat

Falsche Behauptung in der Agenturmeldung

Kein Gas- und Dampfkraftwerk, sondern ein Steinkohlekraftwerk

Über den Rekordgewinn eines Energieunternehmens berichtet eine Regionalzeitung. Die Meldung schließt mit der Information, dass die Firma noch im gleichen Jahr mit dem Bau eines Gas- und Dampfkraftwerkes in einer Stadt des Ruhrgebietes beginnen werde. Ein Leser sieht in dieser Mitteilung eine falsche Aussage. Nicht ein Gas- und Dampfkraftwerk solle gebaut werden, sondern ein Steinkohlekraftwerk. Dies sei den Medien vor Ort bekannt. Der Presserat behandelt den Fall unter dem Aktenzeichen BK2-191/08. Da der Zeitungsbericht auf der Meldung einer Agentur beruht, leitet der Presserat gegen diese eine Beschwerde ein. Der Chefredakteur der Agentur übersendet mit seiner Stellungnahme die Originalmeldung. Er weist daraufhin, dass seine Redaktion den beanstandeten Satz, so wie in der Zeitung veröffentlicht, nicht gesendet habe. Sie habe lediglich geschrieben, dass für das Gas- und Dampfkraftwerk in … mit einem Baustart in der zweiten Jahreshälfte 2008 begonnen werde. Als Quelle habe die Redaktion das Energieunternehmen genannt. (2008)

Die Agentur hat die in Ziffer 2 des Pressekodex definierte journalistische Sorgfaltspflicht nicht ausreichend beachtet. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Die Passage vom angekündigten Baubeginn für ein Gas- und Dampfkraftwerk ist nicht korrekt. Aus den Beschwerdeunterlagen geht hervor, dass nicht ein Gas- und Dampfkraftwerk gebaut werden soll, sondern ein Steinkohlekraftwerk. Somit enthält der letzte Satz eine falsche Darstellung. (BK2-192/08)

Aktenzeichen:BK2-192/08
Veröffentlicht am: 01.01.2008
Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);
Entscheidung: Hinweis